



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2012, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

- (1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,-- Euro,
 - b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,-- Euro,
 - c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind 180,-- Euro,
 - für das zweite Kind 215,-- Euro,
 - für jedes weitere Kind 265,-- Euro.
- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 bzw. nach § 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuführen.

§ 2

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2012 in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gem. § 60 Abs. 2 TGO 2001 i.d.g.F. innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Innervillgraten schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese wird unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Bürgermeister

Josef Lusser

Angeschlagen am: 19.12.2012

Abgenommen am: 03.01.2013